

**Neufassung der Vorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 17. Dezember 2015**

Förderung von Dachbegrünungen bei Großwohnanlagen sowie von Entsiegelungen und Regenwassernutzungen

Sachverhalt

Hintergrund und Anlass sind vor allem zunehmende Flächenversiegelungen, die dazu führen, dass in verdichteten Innenstadtbereichen stadtklimatisch überwärmte Bereiche entstehen und gleichermaßen Kanäle und Gewässer große Abflüsse aufnehmen müssen. Es bestehen bei Starkregen verstärkt Gefahren durch Rückstau und Überflutungen. Im Mischwassersystem kommt es bei Starkregen zu Gewässerbelastungen durch Überläufe von Mischwasser in Gewässer.

Ziele der Förderungen sind Verbesserungen in den Bereichen Gewässerschutz, Überflutungsschutz, Trinkwassereinsparung, Stadtklima und Stadtökologie. Das Programm trägt auch wesentlichen Ansätzen einer integrierten Klimaanpassungsstrategie Rechnung, in dem der Entstehung von Wärmeinseln in verdichteten Innenstadtbereichen entgegen gewirkt und ein verbesserter Rückhalt von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen gewährleistet wird.

Sehr wirkungsvolle Maßnahmen können im Neubaubereich durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung erzielt werden. Das Vermögen für Verbesserungen, das durch Vorgaben in Bebauungs- und Erschließungsplänen erreicht werden kann ist vergleichsweise groß. Festzuhalten ist, dass dieses Potenzial gegenwärtig nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Darüber hinaus muss im Bestand verstärkt für die Umsetzung solcher Maßnahmen geworben und durch den Anreiz einer finanziellen Förderung eine Bereitschaft zur Umsetzung geweckt werden.

Besonders wirksam sind die Begrünung von Dächern und die Entsiegelung von Flächen. Dadurch wird eine Abflussverzögerung im Sinne einer nachhaltigen urbanen Wasserwirtschaft erzielt. Hinzu kommen viele spürbare positive Aspekte für das Stadtklima. Besonders die begrünten Dachflächen sind nicht nur attraktive Blickpunkte, sie binden Staub, dämpfen Lärm und bilden darüber hinaus Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der Stadt.

Für die Umsetzung der bisherigen Programme wurden 165.000,- Euro pro Jahr aus den zweckgebundenen Einnahmen des Abwasserabgabegesetzes bereitgestellt. Im Hinblick auf die Entwicklung der Sondermittelhaushalte ist eine Reduktion des Mitteleinsatzes unvermeidlich. Bereits 2015 wurde der Mitteleinsatz auf Grund der nicht hinreichenden Liquidität auf 84.000,- Euro stark reduziert. Die Reduzierung ist mit einem Wegfall des Programmteils „Versickerung Niederschlagswasser“ ab 1. Januar 2016 verbunden.

Es ist vorgesehen entsprechend der aktuellen Vereinbarung der Regierungskoalition Fördermittel in Höhe von 60.000,- Euro für die Begrünung von Großwohnanlagen einzustellen. Ferner soll die Entsiegelung sowie Regenwassernutzung von Neubauvorhaben gefördert werden. Zur Regulierung im Falle hoher Inanspruchnahme sollen die Mittel für die Dachbegrünung vorrangig bei Vorhaben in baulich verdichteten Innenbereichen verwendet werden, bei denen dieses auch aus stadtklimatischen Gründen sinnvoll ist.

Der Betrag dient der Umsetzung von Maßnahmen und sowie den damit in Zusammenhang stehenden Leistungen für Beratungen, Öffentlichkeitsarbeit und Antragsbearbeitungen. Zur Steuerung des Mitteleinsatzes ist es angebracht, die maximale Höhe der Förderung auf 12.000,- je Vorhaben zu begrenzen. Die Laufzeit der Programme soll drei Jahre betragen.

Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit ist nur qualitativ möglich, die Effekte sind monetär nicht zu beziffern. Vor diesem Hintergrund wird von einer kompletten Einstellung des Programms abgeraten, da die oben dargestellten vielfältigen Mehrwerte und Synergien dann entfallen würden.

Das Förderprogramm ist zu 100 % drittmittelfinanziert und ist somit nach Nr. 2 der Ausnahmeregelungen von den vom Senat beschlossenen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Landeshaushaltsordnung ausgenommen.

Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Durchführung der Programmteile „Begrünung von Dächern“ bei Großwohnanlagen, „Entsiegelung von Flächen“ und „Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen“ bei Neubau in den Fassungen der beigefügten Richtlinien vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 mit einem Mitteleinsatz von 84.000,- Euro p.a. zu.

Der Programmteil „Versickerung Niederschlagswasser“ entfällt ab 1. Januar 2016.

Anlagen

- Richtlinie „Begrünung von Dächern“
- Richtlinie „Entsiegelung von Flächen“
- Richtlinie „Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen“
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-Übersicht

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Begrünung von Dächern bei Großwohnanlagen im Land Bremen.

1. Zweck der Förderung

Durch die Speicherkapazität von Regenwasser bei begrünten Dächern wird eine dezentrale Rückhaltung von Niederschlagswasser bewirkt. Hierdurch soll ein Beitrag zur Reduzierung von Schmutzwasser-Überläufen in der Kanalisation geleistet werden. Das gewässerprogrammatische Ziel einer weiträumigen Dachbegrünung dient somit der Entlastung der Oberflächengewässer von Schadstoffeinträgen. Daneben sollen besonders in verdichteten Innenbereichen Verbesserungen des Stadtklimas erreicht werden.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreicheren Verbreitung der Begrünung insbesondere auch größerer Dachflächen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Muss eine Dachbegrünungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden die Anlage von Dachbegrünungen von Großwohnanlagen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung. Förderfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit von Dächern im Zusammenhang mit einer Begrünung sind ebenfalls förderfähig. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Niederschlagswasser aus Dachabläufen begrünter Dächer ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technischer Nebenkosten) fest.

Gefördert werden bis zu 25 % der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch EURO 12.000,--. Die Förderhöhe pro m² begrünter Fläche beträgt maximal 25,-- Euro.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von EURO 12.000,-- darf nicht überschritten werden. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

Dachbegrünungsvorhaben werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschl. Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Führt der Einbau von Dachbegrünungen nach dieser Förderrichtlinie zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag. Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine evtl. erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Antragstellung

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der

**Name der Einrichtung
Anschrift**

Dem Antrag sind ein Grundstücksplan (z.B. 1:5.000) bzw. eine Skizze sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Besichtigung der Anlage durch die Bewilligungsbehörde bzw. eine von ihr beauftragte Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2018 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 17.12.2015

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Flächen im Land Bremen.

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch die Entsiegelung von befestigten und versiegelten Flächen zur Vermeidung hoher und schneller Abflüsse in die Kanalisation, lokaler Hochwasserereignisse und Gewässerbelastungen. Durch die Entsiegelung soll ein Beitrag zur Reduzierung von Wasserüberläufen aus der Kanalisation geleistet werden. Der gewässerprogrammatische Zweck einer weiträumigen Entsiegelung ist somit die Entlastung der Oberflächengewässer von Schadstoffeinträgen. Daneben sollen besonders in verdichten Innenbereichen Verbesserungen des Stadtklimas erreicht werden.

Neben der Entlastung der Kanalisationen und Kläranlagen trägt die Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen zusätzlich zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktion bei und unterstützt nachhaltig die Grundwasserneubildung.

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreicheren Verbreitung der Entsiegelung von Flächen im Land Bremen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Muss eine Entsiegelungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentsiegelung bzw. Belagsänderung). Die Entsiegelung muss zu einer vollständigen Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers).

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft, ob die Maßnahme technisch, ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die förderfähigen Kosten (Baukosten einschl. technischer Nebenkosten) fest. Die zu entsiegelnde Fläche kann vor und nach Durchführung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. durch eine von ihr beauftragte Stelle besichtigt werden.

Gefördert werden bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 12.000,- EURO. Die Förderhöhe pro m² entsiegelte Fläche beträgt maximal 12,50 EURO.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von 12.000,- EURO darf nicht überschritten werden.

Mit der Novellierung des BremWG am 12. April 2011 haben sich grundlegende Änderungen ergeben. Im § 44 Absatz 1 wird der Vorrang der dezentralen Entwässerung rechtlich festgeschrieben.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist das Bremische Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 sowie die auf der Grundlage des § 44 BremWG erfolgte Bekanntmachung der Anforderungen an die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 01. August 2014 und die §§ 4 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) vom 01. März 1999.

Es muss ggf. ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.

Die Entsiegelung von Flächen unter 100 m² wird nicht gefördert.

Entsiegelungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren erneut versiegelt, können ausbezahlte Fördermittel zurückverlangt werden.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag.

Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

Bei einer vollständigen Entkoppelung des Grundstücks sind die für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven hierüber in Kenntnis zu setzen.

6. Antragstellung

Die Antragstellung für Bremen und Bremerhaven erfolgt bei der

Name der Einrichtung
Anschrift

Dem Antrag sind ein Grundstücksplan (z.B. 1:5 000) bzw. eine Skizze, ggf. Bilder sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

7. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und nach Bestätigung der mängelfreien Abnahme durch die Bewilligungsbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.12.2018 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 17.12.2015

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Gebäudeausstattung mit Regenwassernutzungsanlagen im Land Bremen

1. Zweck der Förderung

Gewässerprogrammatischer Zweck der Förderung ist die Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser unter anderem zur Reduzierung von Schmutzwasserüberläufen aus der Kanalisation zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte sowie die Einsparung von Trinkwasser durch die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer weiteren Verbreitung der Anlagen beitragen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Regenwassernutzungsanlage entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden für die Nutzungszwecke WC-Spülung und mindestens einen weiteren Verwendungszweck, wie z. B. Gartenbewässerung, soweit sie den Anforderungen des Technischen Anhangs zu diesen Grundsätzen entsprechen. Andere Verwendungszwecke, vor allem solche, die eine Erwärmung des Regenwassers vorsehen, sind nicht zulässig. Anlagen, die eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten, werden nicht gefördert. Bauteile aus PVC werden ebenfalls nicht gefördert.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies ermöglichen.

Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser in dezentralen Speichern sammeln und dieses für die vorgenannten Zwecke zur Verfügung stellen.

Das Betriebsrisiko der Anlage trägt der Betreiber.

Gefördert werden bauliche und technische Maßnahmen, wie z. B.:

- der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten,
- die Installation eines Leitungssystems (vom Dach zu den Verbrauchsstellen),
- die Installation der mit der Regenwassernutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr prüft die Voraussetzungen für eine Förderung und stellt die angemessenen förderfähigen Kosten (Baukosten einschließlich technische Nebenkosten) fest.

Gefördert wird bis zu einem Drittel der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch EURO 12.000,--. Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von EURO 12.000,-- darf nicht überschritten werden. Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

Regenwassernutzungsanlagen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese einschließlich Zinsen zurückgefordert werden; ebenso wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als 10 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird.

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahme muss sichergestellt sein.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Förderung begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag. Die Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt.

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheids. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

5. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Die Förderung einer Maßnahme durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein. Ebenfalls nicht eingeschlossen ist die erforderliche Anzeige des Betriebs einer Regenwassernutzungsanlage beim zuständigen Gesundheitsamt in Bremen bzw. Bremerhaven.

Der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist bei den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen in Bremen bzw. Bremerhaven anzuzeigen

6. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der

Name der Einrichtung
Anschrift

Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag, ein Grundstückslageplan (z.B. 1:5 000 oder 1:1 000) sowie Grundrisszeichnungen M 1:1 00 beizufügen (letztere als unbeglaubigte Kopien mit skizzenmäßiger Eintragung der Zuleitungen und Abflussleitungen bzw. Versickerungsanlagen, der Lage der Zisterne sowie der Pumpe und der Regenwasserentnahmestellen).

Führt der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen nach dieser Förderrichtlinie zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor.

7. Datenschutz

Der Zuwendungsgeber verpflichtet sich, die Belange des Bremischen Datenschutzgesetzes zu wahren.

8. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, nach Vorlage der Kostenbelege und gem. der in Pkt. 5 aufgeführten Anzeigepflichten sowie nach Besichtigung der Anlage durch die Bewilligungsbehörde bzw. eine von ihr beauftragte Stelle.

Die Förderrichtlinie ist bis zum 31.03.2016 befristet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Vorhergehende Regelungen werden hiermit aufgehoben.

Bremen, den 17.12.2015

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Stand: 10.2.15

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Förderprogramm Ökologische Regenwasserbewirtschaftung
Deputations-Vorlage Nr. 19/41 (L) für die Sitzung am 3. Dezember 2015

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

X Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Projektes ist nur qualitativ möglich, die Effekte sind monetär nicht zu beziffern. Vor diesem Hintergrund wird von einer kompletten Einstellung des Programms abgeraten, da vielfältige Mehrwerte und Synergien dann entfallen würden. Dieses betrifft vor allem wasserwirtschaftliche Ziele, wie Gewässerschutz, Starkregenvorsorge und ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung sowie Stadtklima und -ökologie.